



# FAQ zur Neuausrichtung der Inklusion

Aktenzeichen:  
511  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Dr. Christoph Schürmann

Telefon 0211 5867-3484  
Telefax 0211 5867-3220  
christoph.schuermann@  
msb.nrw.de

## **Allgemeine Fragen zur Neuausrichtung der Inklusion an den Schulen des Gemeinsamen Lernens in NRW**

### **1. Warum ist eine Neuausrichtung der Inklusion in den Schulen erforderlich?**

Das Thema „Inklusion in der Schule“ hat in der Vergangenheit große Emotionen und viel Kritik hervorgerufen. Im Zentrum der Kritik von Eltern und Lehrkräften stand der Vorwurf, dass an zu vielen Schulen Schülerinnen und Schüler mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bei unzureichenden personellen und sächlichen Rahmenbedingungen und ohne die notwendige Vorbereitung und Qualifikation der Lehrkräfte gemeinsam unterrichtet werden. Genau hier steuert die Landesregierung im Zuge der Neuausrichtung der Inklusion in der Schule gegen.

### **2. Was ist das Ziel der Neuausrichtung der Inklusion?**

Die Landesregierung will die Inklusion an den Schulen bestmöglich und zum Wohle der Kinder und Jugendlichen gestalten. Dabei steht die Qualität der individuellen Förderung aller Schülerinnen und Schüler im Zentrum der Anstrengungen. Aus diesem Grund ist es einerseits erforderlich, die Schulen mit zusätzlichem Personal zu unterstützen, andererseits aber auch die zur Verfügung stehenden Personalressourcen gezielter einzusetzen, d.h. zu bündeln.

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de

### **3. Ab wann wird die Neuausrichtung an den Schulen umgesetzt?**

Die Vorgaben zur Neuausrichtung der Inklusion an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Gemeinsamen Lernens sollen zum

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linie 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)

Schuljahr 2019/20 ihre Wirkung entfalten. Im Kern geht es darum, die erforderlichen Standards zu setzen und diese als Qualitätsmaßstab an die allgemeine Schule für Gemeinsames Lernen anzulegen.

#### **4. Welche Qualitätsstandards müssen Schulen des Gemeinsamen Lernens zukünftig erfüllen?**

Erstmals benennt die Landesregierung konkrete Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um nach § 20 Abs. 5 Schulgesetz NRW an Schulen Gemeinsames Lernen einzurichten und die gewünschte Qualität zu gewährleisten.

Dazu gehören:

- ein pädagogisches Konzept zur inklusiven Bildung,
- pädagogische Kontinuität durch Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung, die an den allgemeinen Schulen unterrichten,
- systematische, vorauslaufende und begleitende Fortbildungen der Lehrkräfte sowie
- sächliche, namentlich räumliche Voraussetzungen, die die mitunter notwendige äußere Differenzierung beim Gemeinsamen Lernen ermöglichen.

#### **5. Was ist konkret unter den einzelnen Qualitätsstandards zu verstehen?**

##### **Pädagogisches Konzept zur inklusiven Bildung**

Die Schule muss über ein pädagogisches Konzept zur inklusiven Bildung verfügen oder daran arbeiten. Das ist bisher an vielen Schulen der Fall, jedoch noch nicht an allen. Hierzu hat das Ministerium mit der Schulaufsicht einen Rahmen erarbeitet:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Lehrkraefte/Kontext/190211Orientierungsrahmen.pdf>

So können sich alle Schulen, an denen Gemeinsames Lernen eingerichtet wird, auch unter dem Aspekt der pädagogischen Ausgestaltung ihres Konzeptes noch einmal justieren – diejenigen, die gerade erst gestartet sind, ebenso wie diejenigen, die schon langjährige Erfahrungen gesammelt haben. Sie können sich anhand der konzeptionellen Orientierungspunkte vergewissern und bei Bedarf noch Konkretisierungen zum Beispiel zum Personaleinsatz, zur inneren und äußeren Differenzierung u.ä. präzisieren. Die Schulaufsicht wird diesen Prozess unterstützen.

### **Pädagogische Kontinuität durch Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung**

Für eine gelingende schulische Inklusion ist es wichtig, dass das Gemeinsame Lernen gelebt wird und sich weiterentwickelt. Dies bedeutet aber auch personelle Kontinuität. An der Schule müssen Lehrkräfte für Sonderpädagogik unterrichten zur pädagogischen Kontinuität beitragen. Eltern, Schülerinnen und Schüler, aber auch die Lehrerkollegien brauchen hier Verlässlichkeit. So können die Schulen ihre pädagogischen Konzepte ausgestalten und weiterentwickeln, um die individuelle Förderplanung systematisch zu erarbeiten, durchzuführen und zu evaluieren. Dazu ist es wichtig, dass Lehrkräfte für Sonderpädagogik mit hoher Stundenzahl im Kollegium der Schule des Gemeinsamen Lernens fest verankert sind. Auch die unterrichtsunterstützende Einbindung von Personen, die als multiprofessionelle Teams das Kollegium erweitern, ist ein wichtiger Baustein für gutes Gelingen.

### **Systematische, vorauslaufende und begleitende Fortbildungen der Lehrkräfte**

Zu einer guten Schule des Gemeinsamen Lernens gehört, dass sich das Kollegium systematisch in Themen, die den Auftrag von Bildung und Erziehung im Gemeinsamen Lernen in den Blick nehmen, fortbildet. Es ist ein sich immer weiter entwickelnder Prozess – je nach Erfahrungsstatus der Schule brauchen die Schulen Angebote zur Weiterentwicklung des Unterrichts im Gemeinsamen Lernen.

### **Sächliche, namentlich räumliche Voraussetzungen, die die mitunter notwendige äußere Differenzierung beim Gemeinsamen Lernen ermöglichen**

Die räumliche Situation ist ein wichtiger Faktor für eine erfolgreiche Bildungs- und Erziehungsarbeit im Gemeinsamen Lernen. Je nach Konzept der Schule ist es erforderlich, dass Möglichkeiten für ein „Time-out“ geschaffen werden, oder die Schule nach den pädagogischen Erfordernissen zwischen Formen der inneren und äußeren Differenzierung wechseln kann. Gerade hier muss eine Schule gemäß ihres Konzepts handeln können. Auch wenn nicht alles, was wünschenswert erscheint, direkt umgesetzt werden kann, so sollte doch sukzessive auf dieses Ziel hingearbeitet werden. Nicht zuletzt deshalb zahlt das Land den Schulträgern im Rahmen des Gesetzes zu Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion für jedes Schuljahr 20 Mio. Euro als Sachkostenbeitrag.

## **6. Wie wird die Neuausrichtung der Inklusion an Schulen der Sekundarstufe I ab dem Schuljahr 2019/20 gestaltet?**

Um einen gezielten Einsatz der personellen Ressourcen zu erreichen, sollen die Angebote des Gemeinsamen Lernens an weiterführenden Schulen stärker gebündelt werden. Haupt-, Real-, Gesamt-, Gemeinschafts-, Sekundar- und Primusschulen, an denen Gemeinsames Lernen ab dem Schuljahr 2019/20 stattfindet, nehmen jährlich in der Regel im Durchschnitt ihrer Eingangsklassen drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auf. War die Praxis vor Ort bisher anders, so kann dies zu einer Reduzierung der Standorte führen. Gemeinsames Lernen an Hauptschulen richtet das Schulamt ein, die Bezirksregierung an den anderen Schulen der Sekundarstufe I. Vorher werden in den Regierungsbezirken Koordinierungskonferenzen für die Schulamtsbezirke durchgeführt. Diese haben zum Ziel, eine ausreichende Zahl an Plätzen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an Schulen des Gemeinsamen Lernens zur Verfügung zu stellen.

## **7. Wie werden die weiterführenden Schulen des Gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe I unterstützt?**

Die Landesregierung hat sich für intensive zusätzliche Investitionen in das Gemeinsame Lernen entschieden. Das neue Inklusionskonzept nach der Formel 25 – 3 – 1,5 wird schrittweise aufwachsend eingeführt. Durch die von der Landesregierung am 3. Juli 2018 verabschiedete neue Steuerungs- und Ressourcensystematik für die Schulen des Gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe I werden bis zum Schuljahr 2024/2025 mindestens 6.000 Stellen mehr für das Gemeinsame Lernen zur Verfügung gestellt als unter der Vorgängerregierung vorgesehen.

## **8. Wie ist die Inklusionsformel (25 – 3 – 1,5) zu verstehen?**

Bei der sogenannten Inklusionsformel handelt es sich zunächst um eine Berechnungsformel: Mit den Haushaltsbeschlüssen der kommenden Jahre soll die Unterstützung für Schulen des Gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe I zu einem neuen Konzept entwickelt werden, bei dem das Ausmaß der personellen Unterstützung für die Beteiligten nachvollziehbar an die Aufnahmekapazitäten der Schulen in ihren Eingangsklassen gekoppelt wird. Ziel ist dabei, dass Schulen, die im Durchschnitt drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in ihre Eingangsklassen aufnehmen, für jede dieser Klassen eine halbe zusätzliche Stelle erhalten. Zusätzlich erhalten Schulen, an denen Gemeinsames Lernen eingerichtet wird einen Stellenbedarf anerkannt, der es ihnen ermöglicht Eingangsklassen mit

durchschnittlich 25 Schülerinnen und Schülern zu bilden. Sollten z.B. aufgrund des Mangels an Schulplätzen tatsächlich größere Eingangsklassen gebildet werden müssen, so führt das an diesen Schulen im Vergleich mit Schulen ohne Gemeinsames Lernen zu einer besseren Ressourcenausstattung, die bei einer vierzügigen Schule in etwa einer halben zusätzlichen Lehrerstelle entspricht.

### **9. Wie ist die Zahl „3 pro Eingangsklasse“ zu verstehen?**

Die Zahl „3“ soll bedeuten, dass eine weiterführende Schule, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist, im Durchschnitt ihrer Eingangsklassen im fünften Jahrgang drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aufnimmt. Wenn eine Schule beispielsweise regelmäßig fünf parallele Eingangsklassen bildet, spricht man auch von einer fünfzügigen Schule. Innerhalb der Gruppe von Kindern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wird hierbei nicht nach den unterschiedlichen Förderschwerpunkten unterschieden. Die Zahl „3“ ist zudem nicht in jedem Fall eine verbindliche Vorgabe. So kann sie unter bestimmten Voraussetzungen auch über- bzw. unterschritten werden.

#### Beispiele:

Um das Ziel einer effizienten, aber auch qualitativ besseren Unterstützung der Angebote an Schulen des Gemeinsamen Lernens zu erreichen, heißt dies für die Schulaufsicht, dass sie in einer Kommune, in der nur wenige Schülerinnen und Schüler im Übergang von der Grundschule einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben, gegebenenfalls – mit Zustimmung des Schulträgers – nur eine weiterführende Schule als Schule des Gemeinsamen Lernens bestimmt. Diese nimmt dann alle diese Schülerinnen und Schüler auf, auch wenn es weniger als im Durchschnitt drei Kinder pro Eingangsklasse sind.

In einer Kommune, in der die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Übergang größer ist, so dass eine Schule des Gemeinsamen Lernens mehr als durchschnittlich drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Eingangsklassen aufnehmen müsste, ist zu prüfen, ob eine weitere Schule im Gebiet des Schulträgers dauerhaft als Schule des Gemeinsamen Lernens bestimmt werden soll.

In begründeten Ausnahmefällen (die beispielsweise mit dem Inklusionskonzept der Schule zusammenhängen, einer quantitativen Ausnahmesituation in einem Jahrgang oder auch in der Schulraumsituation des Schulträgers liegen können), kann es erforderlich sein, dass die Schulaufsicht einer Schule des Gemeinsamen Lernens mehr als durch-

schnittlich drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung pro Eingangsklassen zuteilt.

#### **10. Wie sieht die personelle Unterstützung für die Schulen des Gemeinsamen Lernens aus?**

Ziel der Landesregierung ist es, die durch eine Bündelung der Angebote bei den weiterführenden Schulen entstehenden Schulen des Gemeinsamen Lernens zukünftig deutlich besser zu unterstützen. Aufgrund des noch mehrere Jahre anhaltenden Mangels an Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung muss eine solche Unterstützung künftig auch verstärkt durch anderes Personal sowie weitere Fortbildungs- und Unterstützungsangebote erfolgen. Schon für das Schuljahr 2018/19 wurde der Lehrerstellenbedarf der Förderschulen nach der geltenden Schüler/Lehrer-Relation (sowie der entsprechenden Mehrbedarfe und Ganztagszuschläge) im Haushalt veranschlagt.

Die Ressourcen für die sonderpädagogische Unterstützung an allgemeinen Schulen wurden gesondert als „Unterrichtsmehrbedarf Stellenkontingent Inklusion für Lern- und Entwicklungsstörungen (allgemeine Schule)“ veranschlagt und in einem ersten Schritt erhöht. So wurden mit dem Haushalt 2018 neben Stellen für Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung auch 330 Stellen für Multiprofessionelle Teams und 400 weitere Lehrerstellen außerhalb der Sonderpädagogik zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des Gemeinsamen Lernens und zur Unterstützung des angestrebten Bündelungsprozesses in das Kontingent aufgenommen. Hinzu kommen 196 beibehaltene Stellen für Lehrkräfte der Sonderpädagogik, die nach den Plänen der alten Landesregierung wegfallen sollten.

Mit dem Haushalt 2019 werden weitere 270 Tarifstellen für Multiprofessionelle Teams in der Sekundarstufe I bereitgestellt. Darüber hinaus erhalten die Förderschulen zusätzlich 76 neue Stellen, damit diese die allgemeinen Schulen bei der Inklusion verstärkt unterstützen können.

#### **11. Kann eine Schule des Gemeinsamen Lernens bei der tatsächlichen Klassenbildung von der Inklusionsformel abweichen?**

Die tatsächliche Klassenbildung in der Schule kann auf der Basis des Konzepts der Schule von dieser ab dem Schuljahr 2019/20 für die Eingangsklassen geltenden Formel abweichen. Hierbei spielen sowohl die unterschiedlichen schulischen Konzepte, als auch die verschiedenen Förderbedarfe der Schülerinnen und Schüler eine Rolle.

## **12. Wer entscheidet darüber, welche Schule der Sekundarstufe I zukünftig Schule des Gemeinsamen Lernens wird bzw. bleibt?**

Der Übergang von der bisherigen Form des Gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe I zur Neuausrichtung ist ein Prozess. Welche Schulen ab dem Schuljahr 2019/20 gemäß der Vorgaben der Neuausrichtung langfristig das Angebot des Gemeinsamen Lernens erhalten werden, entscheidet die Schulaufsicht, die sich für die Auswahl der Standorte die schriftliche Zustimmung der Schulträger gemäß § 20 Abs. 5 SchulG einholt. Vorher erörtert sie die beabsichtigte Maßnahme mit dem Schulträger mit dem Ziel des Einvernehmens. Auch ein Schulträger kann der Schulaufsichtsbehörde vorschlagen, Gemeinsames Lernen einzurichten.

## **13. Welche Rollen haben die Gymnasien im Inklusionsprozess?**

An den Gymnasien erfolgt die sonderpädagogische Förderung in Zukunft in der Regel zielgleich. Zieldifferentes Lernen von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an Gymnasien ist ein freiwilliges Angebot. Die Schulkonferenz eines Gymnasiums kann der Schulaufsichtsbehörde vorschlagen, Gemeinsames Lernen mit zieldifferentem Unterricht an der Schule einzurichten. Der zieldifferente Unterricht an einem Gymnasium wird auf der Grundlage eines Konzepts der Schule erteilt und durch die Schulaufsichtsbehörde unterstützt. Gymnasien, die über zielgleiche Förderung hinaus auch zieldifferentes Lernen ermöglichen, müssen künftig rechnerisch mindestens sechs Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aufnehmen, um beispielsweise zwei Eingangsklassen mit jeweils drei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung einrichten zu können. Sie erhalten dafür dann eine zusätzliche Stelle.

Die Ausstattung orientiert sich damit an den früheren Integrativen Lerngruppen, mit deren Ausstattung die Schulen nach eigener Aussage sehr gut arbeiten konnten. Auch hier gilt wie an den anderen Schulen des Gemeinsamen Lernens: Die Schulleitung entscheidet vor Ort über die Verteilung der Schülerinnen und Schüler und den Personaleinsatz. Die Schulaufsichtsbehörde kann im Rahmen von § 20 Absatz 5 SchulG an Gymnasien Gemeinsames Lernen in Förderschwerpunkten mit zieldifferentem Unterricht einrichten, wenn sie sich mit dem Schulträger darüber verständigt hat, dass dies aufgrund des örtlichen Schulangebots erforderlich ist, um den Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf Gemeinsames Lernen zu erfüllen und die Schule vorher angehört wurde.

#### **14. Wie soll die Inklusion an Grundschulen künftig gestaltet werden?**

Eine Bündelung der Angebote des Gemeinsamen Lernens an Grundschulen ist im Vergleich zu den Schulen der Sekundarstufe I in einer vergleichbaren Form nicht zielführend, da insbesondere im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen sonderpädagogische Unterstützungsbedarfe oftmals erst im Verlauf der ersten Jahre des Schulbesuchs festgestellt werden. Aber auch im Bereich des Gemeinsamen Lernens an Grundschulen muss eine spürbare Qualitätssteigerung erreicht werden. Im Rahmen des „Masterplans Grundschule“ werden daher weitere Ausführungen zur Neuausrichtung der Inklusion in der Grundschule gemacht.

Bereits mit dem Haushalt 2018 wurden zusätzlich 600 Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte in der flexiblen Schuleingangsphase bereitgestellt, die auch einer besseren Unterstützung der Schulen im Bereich der präventiven Förderung in der Schuleingangsphase zugutekommen. Diese Zahl wird durch weitere 557 Stellen im Haushalt 2019 für diese Fachkräfte auf dann insgesamt 1.750 Stellen nochmals erhöht.

#### **15. Wie werden Grundschulen derzeit beim Gemeinsamen Lernen unterstützt?**

Der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers wird vielfach noch nicht zu Beginn der Bildungsbiographie, sondern häufig erst im Laufe der Schuleingangsphase oder bis zum Ende der Grundschulzeit förmlich festgestellt. Der Einsatz von verschiedenen Professionen als Team in der Grundschule ist daher in den ersten Schuljahren besonders wichtig. Aus diesem Grunde wurde zur Unterstützung der Grundschulen, neben der Erhöhung der Stellen für Lehrkräfte für Sonderpädagogik, die Zahl der Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase bereits mit dem Haushalt 2018 von 593 um 600 auf 1.193 für das Schuljahr 2018/19 erhöht. Ein weiterer Ausbau der Stellen um 557 Stellen erfolgt mit dem Haushalt 2019. Die Gesamtzahl dieser Stellen steigt damit auf 1.750 Stellen. Darüber hinaus stehen für das Gemeinsame Lernen an Grundschulen rund 3.500 Stellen für Lehrkräfte für Sonderpädagogik zur Verfügung. Der unterschiedliche Blick der Personen in multiprofessionellen Teams, zu denen auch sozialpädagogische Fachkräfte gehören, unterstützt die schulische Entwicklung der Schülerinnen und Schüler. Dies hilft den Lehrkräften, für jedes Kind passende Lernangebote im Rahmen der individuellen Förderung bereitstellen zu können.

## **16. Welche Rolle haben die Förderschulen im Inklusionsprozess?**

Ziel der Landesregierung ist es, die Wahlmöglichkeit für Eltern zwischen der allgemeinen Schule und einem Förderschulangebot im Hinblick auf eine bestmögliche Förderung des jeweiligen Kindes landesweit sicherzustellen.

Die Aufgaben der Förderschulen sollen künftig aber nicht nur auf die Schülerinnen und Schüler ihrer Schule beschränkt werden. Förderschulen sollen unter bestimmten Voraussetzungen auch eine stärkere, aktivere Rolle bei der Unterstützung von allgemeinen Schulen im Kontext des Gemeinsamen Lernens erhalten. So sollen sie insbesondere jene allgemeinen Schulen unterstützen, die keine Schulen des Gemeinsamen Lernens sind, die aber gleichwohl (einzelne) Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung unterrichten. Hierzu erhalten die Förderschulen zusätzliche Personalressourcen (mit dem Haushalt 2019 76 Stellen).

Auf diese Weise knüpft die Landesregierung in modifizierter Form an den Gedanken der Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung an und unterstützt Kooperationen sowie die Bildung von Netzwerken zwischen Schulen und gegebenenfalls anderen Leistungsträgern.

Mit Blick auf ein wohnortnahes Angebot wird die Landesregierung die Bildung von Förderschulgruppen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ermöglichen. Sie sollen als Teilstandorte von Förderschulen – beispielsweise an einem Schulzentrum – geführt werden.

## **17. Wie begegnet die Landesregierung dem Mangel an Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung?**

Bereits 2014 wurden 500 zusätzliche Bachelor-Studienplätze in der grundständigen Ausbildung von Lehrkräften für Sonderpädagogik geschaffen.

Ein von der Landesregierung initiiertes Programm soll der Schaffung und Sicherung von 250 weiteren Bachelor-Studienanfängerplätzen seit dem Wintersemester 2018/19 sowie von 200 weiteren Master-Studienanfängerplätzen ab dem Wintersemester 2021/22 dienen.

Zudem hat sich die Maßnahme zum berufsbegleitenden Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung in einer sonderpädagogischen Fachrichtung (Lernen oder Emotionale und soziale Entwicklung) für Lehrkräfte mit einer anderen Lehramtsbefähigung nach der „Verordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramtes für Sonderpädagogik“ (VOBASOF) mit Blick auf die bisherigen Ausbildungsdurchgänge als eine sinnvolle Überbrückungsmaßnahme erwie-

sen. Daher hält die Landesregierung an dieser fest und verlängert diese bis 2023.